



Sporttauchverein Hückelhoven e.V.

Ordnung: Fahrzeugnutzung

Beschlossen durch
den Vorstand
am 14.05.2026

Grundlage

- 1) Durch Entscheidung der Mitgliederversammlung (erstmalig vom 24.04.2026) erhält der Verein ein Fahrzeug mit Anhängerkupplung für Vereinsfahrten und Tauchbetrieb.
Nach Ablauf eines Mietzeitraums entscheidet die Mitgliederversammlung regelmäßig über eine Verlängerung.

Verantwortung

- 2) Standort des Fahrzeuges ist das Vereinsheim.
- 3) Die Verfügungsgewalt über das Fahrzeug liegt beim 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall bei seinem Vertreter.
- 4) Über den Einsatz des Fahrzeuges auf mehrtägigen Vereinsfahrten entscheidet der Vorstand.
Über den Einsatz im täglichen Vereinsbetrieb und bei Kurzfahrten bis drei Übernachtungen entscheidet der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter.

Zweck

- 5) Hauptzweck ist der Einsatz auf mehrtägigen Vereinsfahrten als Alternative zu einem Leihfahrzeug.
Die für diese Fahrten benötigten Kilometer sind im Voraus im Rahmen einer Jahresplanung dafür zu reservieren.
- 6) Weiterer Einsatz kann dann auch für Tagesaktivitäten, Jugendaktionen und zu sonstigen Zwecken des Vereins erfolgen, sofern noch genügend Freikilometer vorhanden sind.
- 7) Vereinsaktivitäten im Sinne der Regelungen in 5) und 6) sind Tauchaktivitäten, die
 - von einem Vereinsmitglied organisiert werden
 - vorab im Verein ausgeschrieben wurden
 - an denen grundsätzlich jedes Mitglied des Vereins teilnehmen kann (außer bei Aktivitäten mit aus Sachgrund eingeschränktem Teilnehmerkreis, z.B. nur Jugend oder nur fortgeschrittene Taucher)
 - vom Vorstand genehmigt wurden (4)

Verantwortung

- 8) Bei jeder Aktivität ist eine Person zu benennen, die das Fahrzeug übernimmt und die Verantwortung dafür trägt.
Diese Verantwortung umfasst u.a.:
 - Meldung von aufgetretenen Schäden zeitnah am Schadenstag an den Vorstand (auch Kleinstschäden)
 - Sauberkeit des Fahrzeuges bei Rückgabe



Sporttauchverein Hückelhoven e.V.

Ordnung: Fahrzeugnutzung

Beschlossen durch
den Vorstand
am 14.05.2026

- Bei Kurzfahrten Eintrag aller Mitfahrer in die Abrechnungsliste
- Vollgetankte Rückgabe (Abrechnung wie vorher vereinbart)
- Haftung für Buß- und Ordnungsgelder bei Verkehrsverstößen
- Eintrag von Zeitpunkt und Kilometerstand bei Beginn und Ende der Fahrzeugnutzung in das Fahrtenbuch

Fahrberechtigung

- 9) Der Fahrer des Fahrzeuges muss seit mindestens zwei Jahren und auch tagesaktuell in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse 3 (alt) oder B sein, bei Fahrten mit Anhänger der Klasse BE.
- 10) Alle möglichen Fahrer müssen vorab dem Vorstand namentlich benannt werden und vom Vorstand bestätigt werden.

Kosten

- 11) Für die Nutzung des Fahrzeuges ist grundsätzlich eine Nutzungsgebühr zu bezahlen.
- 12) Ist der Verein selbst zu eigenem Zwecken Nutzer des Fahrzeugs, werden die anfallenden Kosten intern berechnet.
- 13) Die Abrechnung mehrtägiger Fahrten erfolgt in der Regel über eine Tagespauschale, die auf die Teilnehmer der Fahrt umzulegen ist. Die Tankkosten sind ebenfalls auf die Teilnehmer der Fahrt umzulegen.
- 14) Die Abrechnung von Kurzfahrten erfolgt in der Regel über eine Pauschale pro Person und pro gefahrenen Kilometer. Darin ist die Nutzung des Fahrzeuges und der Kraftstoffverbrauch enthalten.
- 15) Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Nutzungsgebühren aus 13) und 14)

Entscheidungsvorbehalt

- 16) Falls dies dem Vereinsinteresse dient, kann der Vorstand für Einzelfälle auch von dieser Ordnung abweichende Regelungen beschließen. Die Zuständigkeit für solche Einzelfallentscheidungen ergibt sich aus (4)

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss durch den Vorstand am 14.05.2026 in Kraft.

Sie ist der nächsten Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen.